

durch das Ausschreiben vom 15. Febr. 1734 (l. c. p. 580 — 87), auf die Verfertigung eines vollständigen *Corporis honorum* der Kirchen- und Capellen-Güter Bedacht genommen.

Das Edict vom 6. Novbr. 1735 steht in voller Uebereinstimmung mit den vorhergegangenen landschaftlichen Verhandlungen. Nur eine Stelle desselben kann zu Mißverständnissen Anlaß geben, indem es darin heißt, daß der zur Ansammlung eines Kirchenbaufonds aufzubringende Beitrag „von der Gerichts-Obrigkeit nach demjenigen Fuß, welcher in einem jeden Kirchspiel Unseres Fürstenthums Lüneburg ratione dergleichen Kosten hergebracht ist, oder sonst von Unser Landes-Regierung nach Befinden wird verordnet werden, angesehen“ werden solle. Von einer Verordnung durch die Regierung für den einzelnen Fall ist bei der ständischen Communication keine Rede gewesen. Eben deßhalb aber und weil die Regierung — wie die Verhandlungen unwiderleglich ergeben — nicht entfernt daran dachte, einseitig über den Fuß der hier fraglichen Beiträge bestimmen zu können, dies auch in der That ohne eine Verletzung der ständischen Rechte nicht geschehen konnte, ist nun ohne Zweifel anzunehmen, daß jene Worte in *sensu legali* gebraucht seien, man die Abänderung des bisherigen Beitragsfußes durch eine allgemeine Verordnung, wozu selbstverständlich der ständische Consens erforderlich, vorbehalten habe. Daß dieses die richtige Auffassung sei, dafür dürften auch die nachfolgenden Vorgänge sprechen.

Im Frühjahr 1735, also vor dem Erlasse der Verordnung, hatten sich „sämtliche Kleinköther und Brinckföher des Amts Meinersen“ an die Landschaft gewandt und vorgestellt, „wasmaßen ihnen bislang angekommen worden, behueß reparation derer Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude eben so viel zu contribuiren, auch in natura an Hand-Arbeit zu verrichten, als der Bemittelste derer Eingepfarreten verrichtet.“ Sie hatten deßhalb auf das dringendste gebeten, bei der Regierung zu veranlassen, daß dieser für sie äußerst drückende Beitragsfuß abgeschafft und der im Calenbergischen bereits eingeführte Contributions-Fuß an die Stelle gesetzt werde. Das Landraths-Collegium hatte diese Vorstellung unterm 20. Mai der Regierung mitgetheilt, und auffallender Weise sich damit einverstanden erklärt, daß diese für ein einzelnes Amt den Contributionsfuß einführe, sofern nicht Vergleich oder *res judicata* entgegenstehe: „Nachdem wir nun des ohnmaßgeblichen Davorhaltens sind, daß die von ihnen gesuchte Repartition nach dem Fuß der Contribution die meiste Billigkeit mit sich führe, wenn etwa nicht ein oder andern Orts die Sache durch einen ordentlichen Vergleich oder durch Urtheil und Recht bereits anders abgethan worden; So geben Ewer Hochwohlgeb. Excellences wir ganz dienstlich und gehorsamst anheim: ob solchergestalt denen Supplicanten durch ein an das Amt Meinersen abzulassendes Rescript zu Hülffe zu kommen gefällig.“ Die Regierung lehnte dieses jedoch unterm 11. Juni (Anl. 17) mit Recht ab, weil die Landschaft die beabsichtigte Verordnung verbeten habe, also „ratione des Amts Meinersen nichts besonderes eingeführet und statuiret werden könne.“ Sie benutzte gleichwohl diesen Anlaß, um der Landschaft nochmals die Einführung des Contributionsfußes zu empfehlen und zugleich die deßfalls erlassene Calenbergische Verordnung mitzutheilen. Diese Aeußerungen der Regierung beweisen zweierlei, daß sich dieselbe nur auf Grund eines Gesetzes zur Abänderung eines bestehenden Beitrags-Fußes berechtigt gehalten und daß man beim